

**61. 1. Kann ein Beamter, der auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 entlassen worden ist, im ordentlichen Rechtsweg auf Zahlung von Ruhegeld klagen?**

**2. Entscheidet sich die Frage, von wem ein auf Grund des genannten Gesetzes entlassener Gemeindebeamter Ruhegeld fordern kann, nach Reichsrecht oder nach Landesrecht?**

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. April 1933  
(RGBl. I S. 175) — BGG. — §§ 4, 7 Abs. 1, § 8.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 13. März 1936 i. S. Gemeinde M. (Bekl.)  
w. D. (Kl.). III 230/35.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger stand seit dem 1. März 1907 als Polizeibeamter im Dienste der verklagten (hessischen) Gemeinde. Er wurde durch Verfügung des Reichsstatthalters in Hessen vom 18. September 1933 auf Grund des § 4 BBG. entlassen. Mit der Klage verlangt er vom 1. Januar 1934 ab — bis dahin hat er noch Gehalt bezogen — von der Beklagten unter Berufung auf § 4 Abs. 1 letzter Satz, § 8 BBG. drei Viertel des gesetzlichen Ruhegeldes. Die Beklagte vertritt dagegen die Ansicht, daß dem Kläger, wenn überhaupt, ein Ruhegehaltsanspruch nur gegenüber der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte in Hessen zustehe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision war ohne Erfolg.

Gründe:

I. Die Revision bittet in erster Reihe um Nachprüfung der vom Berufungsgericht bejahten Frage, ob für den auf Zahlung von Beamtenruhegehalt gerichteten Klageanspruch der Rechtsweg zulässig ist. Während das Berufungsgericht der noch in Geltung befindlichen Vorschrift des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf., wonach für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Rechtsweg offen steht, ausnahmslose Geltung beigemessen hat, zieht die Revision die Anwendung der Vorschrift bei Beamten, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen sind, nach dessen § 7 Abs. 1 in Zweifel. Sie kann sich dabei auf das in der Deutschen Justiz 1936 S. 380/381 abgedruckte Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 18. April 1935 berufen, das den § 7 in diesem Sinne auslegt.

§ 7 Abs. 1 lautet:

Die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand wird durch die oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

Daß dieser Wortlaut nicht zu jener Auslegung zwingt, verkennt auch das vorgenannte Urteil nicht. Es vermißt in ihm aber einen hinreichenden Anhaltspunkt dafür, die in der Vorschrift enthaltene gesetzliche Ausschließung des Rechtswegs auf die Frage der Zulässigkeit der Maßregel zu beschränken, deren Anordnung die Vorschrift der obersten Reichs- oder Landesbehörde zuweist, und vertritt die Auffassung, daß Sinn und Zweck des ganzen Gesetzes erfordern, den Ausschluß auch auf die Entscheidung über die Folgen der getroffenen Maßregel, also insbesondere über deren vermögensrechtliche Wirkungen, zu erstrecken. Dem kann nicht beigespflichtet werden.

Schon nach der keineswegs unklaren Fassung des § 7 Abs. 1 BBG. läßt sich der Ausschluß des Rechtswegs nur auf die mit dem „Auspruch“ der Entlassung oder Versetzung oder Zurruhesetzung des Beamten von der obersten Reichs- oder Landesbehörde getroffene Entscheidung, d. h. auf die Frage ihrer Rechtmäßigkeit, beziehen. Die in dem Auspruch der genannten obersten Behörden liegende Anordnung gilt nach der Vorschrift schlechthin als rechtmäßig und entzieht sich der gerichtlichen Nachprüfung selbst dort, wo die Rechtmäßigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Maßregel sonst als eine Vorfrage für die im ordentlichen Rechtsweg verfolgbaren Ansprüche solcher Nachprüfung zugänglich gewesen wäre. Insofern enthält die Ausschließung des Rechtswegs in § 7 eine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf., durch die der Rechtsweg für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis allgemein eröffnet worden ist. Als Ausnahmebestimmung widerstrebt sie grundsätzlich einer ausdehnenden Auslegung und kann daher ohne zwingende Gründe nicht auf die Entscheidung über die vermögensrechtlichen Folgen der der obersten Reichs- oder Landesbehörde zugewiesenen Maßregel erstreckt werden. Solche Gründe sind dem Sinn und Zweck des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht zu entnehmen. Die notwendige Gleichschaltung des gesamten Verwaltungsapparats mit der Politik der nationalsozialistischen Regierung erforderte, die in der Zeit des November-Systems in großer Zahl lediglich auf Grund des Parteibuchs ohne Vorbildung oder sonstige Eignung in das Beamtentum eingedrungenen, ferner die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht unbedingt zuverlässigen und endlich die nicht arischen Beamten aus ihrem Wirkungsbereich zu entfernen. Diese mit dem Gesetz erstrebte Säuberung

des in seiner Zusammensetzung für die Ziele der nationalsozialistischen Regierung ungeeigneten Beamtentums war eine politische Aufgabe und vertrug als solche keine Nachprüfung durch die Rechtsprechung. Das bildet den Grund für die in § 7 enthaltene Ausschließung des Rechtswegs. Dasselbe gilt aber nicht in gleichem Maße für die im Gesetz und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen geregelten vermögensrechtlichen Folgen jener politischen Maßregel. Soweit der nationalsozialistische Gesetzgeber für die vermögensrechtlichen Wirkungen der zur Säuberung des Beamtentums für nötig gehaltenen Maßnahmen feste Rechtsregeln aufstellte, bestand für ihn kein zwingender Anlaß mehr, im Streitfall die gerichtliche Nachprüfung der richtigen Anwendung dieser Regeln auszuschließen.

Nun glaubt das erwähnte Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. für seine abweichende ausdehnende Auslegung des § 7 BBG. eine Stütze zu finden in der Vorschrift des Abs. 5 des § 5 — nach Nr. VIII der Änderungsverordnung vom 7. Juli 1933 (RGBl. I Bl. 458) jetzt der Nr. 5 — der Zweiten Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233). Diese Verordnung enthält die in § 15 BBG. den Ausführungsbestimmungen vorbehaltene nähere Regelung seiner sinngemäßen Anwendung auf Angestellte und Arbeiter und weist an der bezeichneten Stelle den obersten Reichs- und Landesbehörden oder den von diesen Behörden beauftragten Stellen unter Ausschluß gerichtlicher Nachprüfung die Entscheidung in „Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Entlassung oder Kündigung und über die zu gewährenden Bezüge“ zu. Wenn hier die Ausschließung des Rechtswegs Streitigkeiten über die Bezüge, also über die vermögensrechtlichen Folgen der politischen Säuberungsmaßnahmen mitumfasse, so lasse das, meint das Urteil, einen Rückschluß darauf zu, daß auch das Gesetz in seinem § 7 derartige Streitigkeiten der Nachprüfung der Gerichte habe entziehen wollen. Denn andernfalls würden Mitglieder derselben Reichsregierung, die das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erlassen habe, in der gemäß § 17 Abs. 1 das. vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ergangenen Zweiten Durchführungsverordnung über den Rahmen des Gesetzes hinausgegangen sein. Das sei aber nicht wohl anzunehmen.

Auch diese Beweisführung schlägt nicht durch. Die Bestimmungen der genannten Verordnung betreffen nicht die bloße verwaltungs-

mäßige Durchführung von schon ins einzelne gehenden Gesetzesvorschriften, sondern führen die in § 15 BBG. nur allgemein vorgeschriebene sinngemäße Anwendung der für Beamte aufgestellten Gesetzesvorschriften auf Angestellte und Arbeiter des näheren überhaupt erst aus. Sie bilden die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen, denen die nähere Regelung der Anwendung des Gesetzes auf Angestellte und Arbeiter in § 15 Abs. 2 BBG. überlassen war, und enthalten die zur Ausführung der gesetzlich angeordneten sinngemäßen Anwendung des Gesetzes auf Angestellte und Arbeiter notwendige Rechtsverordnung, zu deren Erlassung die oben genannten Reichsminister in § 17 BBG. ebenso wie zur Aufstellung der erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigt worden sind. Im Umfang dieser Ermächtigung waren die Reichsminister bei der Erfüllung der ihnen übertragenen sinngemäßen Anwendung des Gesetzes auf Angestellte und Arbeiter nicht an eine möglichst genaue Anpassung der Gesetzesvorschriften gebunden, sondern hatten eine freiere Stellung. Es war ihnen nicht verwehrt, die Gesetzesvorschriften bei ihrer Übertragung auf Angestellte und Arbeiter auch zweckmäßig zu ergänzen. Sie durften sich dabei nur nicht mit dem Gesetz und dessen Zielen in unmittelbarem Widerspruch setzen. So war es ihnen z. B. nicht verwehrt, die im Gesetz der obersten Reichs- oder Landesbehörde vorbehaltene ausschließliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der die Beamtenschaft betreffenden Säuberungsmaßnahmen für die noch erheblich vielgestaltigere und umfangreichere Angestellten- und Arbeiterchaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren, wie in Nr. 5 Abs. 5 der 2. DurchfVo. geschehen, zweckmäßig auch anderen von der obersten Reichs- oder Landesbehörde bestimmten Behörden zu gestatten. Ebenso wenig war es mit dem Gesetz und seinen Absichten unvereinbar, wenn die Verordnung den im Gesetz nur für Streitigkeiten über die Zulässigkeit der getroffenen Säuberungsmaßnahmen vorgesehenen Ausschluß des Rechtswegs auf Streitigkeiten über die den entlassenen oder gekündigten Angestellten oder Arbeitern zu gewährenden Bezüge ausdehnte. Es handelte sich dabei um eine Ergänzung der für Beamte gegebenen Gesetzesvorschriften, welche die den Reichsministern erteilte Ermächtigung zur näheren Regelung der sinngemäßen Anwendung des Gesetzes auf Angestellte und Arbeiter nicht überschritt, dagegen nicht, wie das oben angeführte oberlandesgerichtliche Urteil annimmt, nur um die in der Verordnung zum Ausdruck gekommene Verdeut-

lichung eines schon im Gesetz enthaltenen allgemeinen Gedankens. Das Gesetz selbst hat also in seinem die Beamten betreffenden Inhalt für sie den Rechtsweg in Streitigkeiten über die noch zu gewährenden Bezüge nicht ausgeschlossen. Das entspricht offensichtlich auch der Auffassung der Reichsregierung; denn aus ihrer Mitte ist bisher kein Widerspruch gegen die Rechtsprechung des erkennenden Senats laut geworden, der wiederholt in Ruhegehaltsstreitigkeiten von Beamten, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen waren, unbedenklich die Zulässigkeit des Rechtswegs angenommen hat (vgl. RRG. Bd. 148 S. 61, Bd. 149 S. 51).

II. Der Kläger ist auf Grund des § 4 BBG. wegen politischer Unzuverlässigkeit im Sinne dieser Vorschrift aus seinem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis entlassen worden. Ihm stehen deshalb nach Abs. 1 Satz 2 und 3 das. für die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung seine bisherigen Bezüge weiter und von dieser Zeit an „Dreiviertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung“ zu. Über das zwischen den Parteien allein streitige Ruhegeld bestimmt § 8 noch, daß es nicht gewährt wird, wenn der entlassene Beamte nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet hat, daß dies auch in jenen Fällen gilt, in denen nach den bestehenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung Ruhegeld schon nach kürzerer Dienstzeit gewährt wird, und daß hierbei nur gewisse Ausnahmenvorschriften des Reichsbeamtengesetzes und die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit unberührt bleiben. Die zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ergangene Dritte Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) fügt in ihren Vorschriften zu § 8 des Gesetzes unter Nr. 1 erläuternd hinzu, daß „Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes ist, daß nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften Ruhegeld an sich zuständig ist oder gewährt werden kann“, gibt unter Nr. 2 dieser Vorschriften noch Bestimmungen über die Berechnung der zur Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes nach §§ 3, 4 des Gesetzes gehörigen Dienstzeit bei Reichsbeamten, schreibt unter Nr. 3 die entsprechende Geltung der Nr. 1 und 2 für die Beamten der Länder vor und überläßt unter Nr. 4 für alle übrigen Beamten die Regelung des Ruhegeldes sinngemäßen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen, welche für die Beamten der Länder

und der nicht der Reichsaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. die Länder zu treffen haben. Weitere reichsrechtliche Vorschriften für den mit der Klage geltend gemachten Ruhegeldanspruch des Klägers, der Gemeindebeamter im Lande Hessen war, bestehen nicht. Danach sind reichsrechtlich nur die Voraussetzungen des Anspruchs geregelt. Zu ihnen gehört außer der Entlassung wegen politischer Unzuverlässigkeit und einer weiter beim Kläger unstreitig gegebenen, in bestimmter Art zu berechnenden zehnjährigen Dienstzeit die allgemeine Ruhegehaltsberechtigung des Gemeindebeamten. Schon diese Ruhegehaltsberechtigung folgt nicht aus dem Reichsrecht.

Daß der Kläger an sich ruhegehaltsberechtigter Gemeindebeamter war, wird vom Berufungsgericht bejaht. Es weist darauf hin, daß sich nach Art. 14 Abs. II des hessischen Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten betreffend, vom 22. März 1929 (RegBl. S. 41) in den Landgemeinden die Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgung nach dem hessischen Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte in der jetzt geltenden Fassung vom 18. Oktober 1923 (RegBl. S. 329) richte, das auch nach § 17 der Ortsjahung der Beklagten, betreffend die Anstellungsverhältnisse ihrer Orts- und Gemeindebeamten, vom 10. Dezember 1923 dem Anstellungsverhältnis des Klägers zugrunde liege. Nach diesen irrefixiblen Rechtsquellen ist der Kläger, wie die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts zeigen, an sich gesetzlich ruhegehaltsberechtigt. Daraus ergibt sich, daß ihm nach § 4 BVG. das außerordentliche Ruhegeld zusteht, das dort dem wegen politischer Unzuverlässigkeit nach zehnjähriger Dienstzeit entlassenen Beamten in Höhe von drei Vierteln des Ruhegehalts zugebilligt wird, auf das er auf Grund seiner allgemeinen Ruhegehaltsberechtigung bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen Anspruch gehabt haben würde.

Das Berufungsgericht führt nun weiter aus, daß der regelmäßige Ruhegehaltsanspruch des Klägers auf versicherungsmäßiger Grundlage aufgebaut und stets nur gegen die mit selbständiger Rechtspersönlichkeit errichtete „Hessische Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte“, nicht aber gegen die Anstellungsgemeinde des Klägers, die Beklagte, gegeben sei. Es glaubt aber, daß der außerordentliche Ruhegeldanspruch aus § 4 BVG. einen davon völlig verschiedenen, tatsächlich und rechtlich neuartigen Anspruch darstelle, mit dem die

Versicherungsanstalt schon aus wirtschaftlichen Gründen, nämlich zur Vermeidung der Erschütterung der Grundlagen der im Versicherungs-gesetz enthaltenen öffentlich-rechtlichen Ruhegeldversicherung, nicht belastet werden könne. Daraus schließt es, daß der außerordentliche Ruhegeldanspruch gegen die Beklagte selbst gegeben sei, die als Anstellungskörperschaft, welcher der Kläger seine Dienste geleistet habe, mangels anderweitiger abweichender Regelung nach allgemeinen Grundsätzen das gesetzliche Ruhegeld gewähren müsse. Ob diesen von der Revision angegriffenen Erwägungen beigetreten werden könnte, braucht im einzelnen nicht erörtert zu werden. Der entscheidende Gedanke der Begründung, der für das Revisionsgericht maßgebend ist, bleibt, daß der eingeklagte Ruhegeldanspruch gegen die Beklagte und nicht, wie der regelmäßige Ruhegehaltsanspruch des Klägers, gegen die Versicherungsanstalt gegeben ist. Die Revision überieht, daß diese Feststellung des Berufungsgerichts auf dem irreversiblen hessischen Landesrecht beruht und deshalb das Revisionsgericht bindet. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums regelt, wie schon erwähnt, nur die Voraussetzungen für die Entstehung des außerordentlichen Ruhegeldanspruchs. Wie er im übrigen sich gestaltet, insbesondere wer aus ihm verpflichtet ist, bleibt dagegen der Regelung durch das Landesrecht überlassen, das im vorliegenden Falle vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann. Schon in zwei anderen Rechtsstreitigkeiten, in deren erster ein auf das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gestützter Ruhegeldanspruch eines badischen Gemeindebeamten in Frage stand, dessen regelmäßiger Ruhegehaltsanspruch ebenfalls nicht gegenüber der Anstellungsgemeinde gegeben war, während die zweite einen hessischen Gemeindebeamten betraf, hat der erkennende Senat denselben Standpunkt eingenommen (RWZ. Bd. 149 S. 51 [61] und Urteil vom 31. Januar 1936 III 18/35).